



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 30. Januar 2025

Nummer 9

Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS

Vom 30. Januar 2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert und § 9 Absatz 1 Satz 3 eingefügt worden ist, in Verbindung mit

- § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) und § 1 Absatz 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
- § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert worden ist, und § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Europa,
- § 66 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Europa,
- § 69 Absatz 5 Satz 1 und § 87 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 87 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 6 Satz 2 und § 35 Absatz 1 Satz 4 der Schullaufbahnverordnung vom 16. August 2022 (GVBl. II Nr. 53),
- § 17 Absatz 2, § 34 Absatz 6 und § 42 Absatz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), von denen § 34 Absatz 6 und § 42 Absatz 2 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 21 S. 2) geändert worden sind,

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 5. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsämtler in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktion als Leiterin oder Leiter einer Schule verbunden ist.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt nicht für die Ernennungen in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.“
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Landesinstitut“ das Wort „Brandenburg“ eingefügt und die Wörter „Medien Berlin-Brandenburg“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten) wird dem Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung übertragen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 69“ die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 87 Satz 1“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 6“ und die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
- d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gemäß § 17 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes, Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34 und 42 des Landesdisziplinalgesetzes.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils nach dem Wort „Landesinstitut“ das Wort „Brandenburg“ eingefügt und die Wörter „Medien Berlin-Brandenburg“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 69“ die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 87 Satz 1“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- d) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 6“ und die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.
- e) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gemäß § 17 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes, Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34 und 42 des Landesdisziplinalgesetzes.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 3“ und die Wörter „mit Ausnahme der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 3“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit“ und die Wörter „mit Ausnahme der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 66 Absatz 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
5. In § 5 Absatz 3 wird nach dem Wort „Landesinstitut“ das Wort „Brandenburg“ eingefügt und die Wörter „Medien Berlin-Brandenburg“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „der Änderung“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Februar 2025 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 30. Januar 2025

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg